

Presseinfos August 2015 - 2

Bonuszahlungen der Krankenkasse Keine Kürzung der steuerlich abziehbaren Aufwendungen

Krankenkassen gewähren Versicherten Anreize in Form von Bonuszahlungen, wenn sie an bestimmten Gesundheitsfördermaßnahmen teilnehmen. Diese Zahlungen beurteilt das Finanzamt als Beitragsrückerstattungen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Krankenkassenbeiträge, die als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung abzugsfähig sind, entsprechend gekürzt werden. "Die Folge ist dann, dass die Steuererstattung regelmäßig geringer ausfällt als gedacht oder es sogar zu Nachzahlungen ans Finanzamt kommt", erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied nun mit Urteil vom 28.04.2015, Az.: 3 K 1387/14, dass diese Bonuszahlungen nicht als Beitragsrückerstattungen anzusehen sind und daher die Kürzung des Sonderausgabenabzugs nicht gerechtfertigt ist. Denn die Bonuszahlungen werden von den Krankenkassen nur für Leistungen gewährt, die nicht von der Basisabsicherung der gesetzlichen Krankenversicherung gedeckt sind. Insofern dürfen die Beiträge zur Basisabsicherung auch nicht um diese Bonuszahlungen gemindert werden. Allerdings ist dieses Urteil noch nicht endgültig, denn die Revision ist beim BFH anhängig. "Die Steuerpflichtigen sollten beim Erhalt des Steuerbescheides prüfen, ob die Bonuszahlungen den Sonderausgabenabzug gemindert haben und binnen Monatsfrist Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen, falls das der Fall ist", rät Nöll. Im Einspruchsschreiben sollte zudem auf das anhängige Revisionsverfahren beim BFH unter dem Az.: X R 17/15 hingewiesen werden. Der Einspruch ruht dann und die Betroffenen können entspannt das Urteil des Gerichts abwarten. Die dann getroffene Entscheidung wird automatisch auf den eigenen Steuerfall übertragen.